

STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 8

Vorlage Nr. 98/2016

Sitzung des Gemeinderates

am 14.06.2016

-öffentlich-

816.13:0011

Satzung über den Anschluss an die „Nahwärmeversorgung Herrenäcker“

Neufassung

Antrag zur Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung über den Anschluss an die „Nahwärmeversorgung Herrenäcker“ gemäß dem in der Anlage 1 zur Vorlage enthaltenen Wortlaut.

Den 24.05.2016/wo

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

Vorbemerkung:

Die Stadtwerke Güglingen betreiben seit dem Jahr 2001 im Gebiet „Herrenäcker“ eine Nahwärmeversorgung.

Im 1. Bauabschnitt wurden in den zurückliegenden Jahren ca. 37 Grundstücke an das Wärmenetz angeschlossen. Aktuell sind ca. 80 % dieser Grundstücke bebaut und beziehen Nahwärme.

Mit der Erschließung des Baugebietes „Herrenäcker-Baumpfad; Erweiterung“ werden weitere 50 Grundstücke an die Nahwärmeversorgung angeschlossen.

Die Wärmeversorgungsleitungen werden zusammen mit den übrigen Ver- und Entsorgungsleitungen durch den Erschließungsträger iwB, Bad Waldsee verlegt. Jedes Grundstück erhält einen Grundstücksanschluss, dieser endet ca. 1 m hinter der Grundstücksgrenze.

Die Kosten für die Verlegung der Leitungen und das Recht zum Bezug der Nahwärme an sich, sind im Kaufpreis enthalten.

Die Verlegung der Wärmeleitungen auf dem Grundstück, der Einbau der Übergabestation und die Herstellung der Verbindung zum Gebäudeeigenen Heizungssystem erfolgt auf Kosten des Grundstückseigentümers.

Zusammen mit der techn. Betriebsführung, der süwag, ist die Verwaltung derzeit dabei nach praktikablen Lösungen zu suchen, die Arbeiten auf dem Grundstück/im Gebäude zuverlässig, effektiv und zu wirtschaftlich vertretbaren Konditionen abzuwickeln. Das Ergebnis werden wir in einer späteren Sitzung dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Die Erweiterung des Geltungsbereiches der Satzung wollen wir auch zum Anlass nehmen, die Preisblätter für den Anschluss an die Nahwärmeversorgung (einmalige Beiträge) und die Grund- bzw. Arbeitspreise zu aktualisieren. Die Beschlussfassung hierüber soll im Herbst 2016 erfolgen.

Neufassung der Satzung:

Am 06.03.2001 hat der Gemeinderat eine Satzung über den Anschluss an die Nahwärmeversorgung Herrenäcker beschlossen. Der Geltungsbereich bezog sich damals auf die Grundstücke innerhalb des Bebauungsplanes „Herrenäcker-Baumpfad“. Auf einem Lageplan waren die betroffenen Grundstücke räumlich eingegrenzt (im Plan: gelb umrandeter Bereich).

Die Satzung regelt neben dem Geltungsbereich und der Art der Benutzung auch die verbindliche Vorgabe des Anschlusses an die Nahwärmeversorgung und den verbindlichen Bezug von Wärme.

Zusätzlich zur Nahwärmeversorgung waren seither offene Kamine und/oder Kamin-einzelöfen mit Holzbefuerung und Solarthermie zur Warmwassererwärmung möglich.

Die Erweiterung des Wärmeversorgungsnetzes bedingt die Änderung der Satzung in Bezug auf den Geltungsbereich. Die Verwaltung hat dies zum Anlass genommen, die Satzung im Gesamten zu aktualisieren und den neuen Gegebenheiten anzupassen.

Zur Optimierung der CO₂-Immissionen im gesamten Gebiet, zur besseren Auslastung der vorhandenen Heizungsanlage und einer damit einhergehenden Verbesserung

der wirtschaftlichen Ergebnisse strebt die Stadt Güglingen den Anschluss möglichst aller Grundstücke an die Nahwärmeversorgung an.

Unabhängig davon sollte Bauherren aber auch die Chance gewährt werden modernste Technik im Bereich Energie und Heizung zum Einsatz zu bringen.

In Abstimmung mit der süwag (techn. Betriebsleitung) halten wir es für angemessen, auf Antrag dann vom Anschluss und Benutzungszwang zu befreien, wenn auf dem Grundstück ein Gebäude erstellt wird, dessen maximaler Jahres-Primärenergiebedarf von 30 kWh/m² und Jahr, der Jahres-Heizwärmebedarf von 15 kWh/m² und Jahr liegt und zusätzlich

- eine stromerzeugende Anlage auf Basis erneuerbarer Energien
- ein stationäres Batteriespeichersystem (Stromspeicher)
- eine Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung
- eine Visualisierung über ein Benutzerinterface für den Stromverbrauch und die Stromerzeugung

realisiert wird.

Diese Regelung entspricht den Anforderungen des Standards „KfW-Effizienzhaus 40 plus“.

Bestandteil dieser Vorlage ist die Neufassung der Satzung über den Anschluss an die Nahwärmeversorgung „Herrenäcker“. Soweit die Regelungen aus der Satzung 2001 übernommen wurden, ist dieser Text schwarz dargestellt. Die entfallenden Passagen sind schwarz und durchgestrichen, die neuen Regelungen sind farblich blau dargestellt.

Satzung der Stadt Göglingen über den Anschluss an die Nahwärmeversorgung „Herrenäcker-Baumpfad“

Aufgrund der §§ 16 und 17 des Gesetzes zur Förderung Erneuerbaren Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-WärmeGesetz – EEWärmeG) in Verbindung mit den §§ 4, 11 und 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3.11.1983, zuletzt geändert am ~~20.03.1997~~, hat der Gemeinderat der Stadt Göglingen am ~~6. März 2001~~ 14. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Nahwärmeversorgung

1. Die Stadt Göglingen betreibt im Gebiet Herrenäcker auf Flst. 5292 seit dem Jahr 2001 eine Nahwärmeversorgung. Im 1. Abschnitt wurden 36 Grundstücke an das Nahwärmenetz angeschlossen. Das Wärmenetz wird über eine 300 kW-Hackschnitzel-Feuerung und 600 kW-Gaskessel bedient.
In der 2. Stufe sollen 50 Grundstücke des Baugebietes „Herrenäcker-Baumpfad; Erweiterung“ an die Nahwärmeversorgung angeschlossen werden.
2. Die Stadt Göglingen betreibt durch die „Stadtwerke Göglingen“ die Nahwärmeversorgung als öffentliche Einrichtung.
Bei den „Stadtwerken Göglingen“ handelt es sich um einen Eigenbetrieb der Stadt Göglingen nach dem Eigenbetriebsgesetz.
Zum öffentlichen Nahwärmenetz gehören das zentrale Heizwerk, die Hauptversorgungsleitungen, die Hausanschlüsse und die Hausübergabestationen.
3. Die Nahwärmeversorgung „Herrenäcker“ wird aus Gründen des Umweltschutzes als öffentliches Bedürfnis zur Benutzung bereitgestellt. Im öffentlichen Interesse werden alle Grundstücke, die sich in dem als Anlage beigefügten Lageplan gekennzeichneten Bereiches (Geltungsbereich der Satzung) befinden an die Nahwärmeversorgung „Herrenäcker“ angeschlossen.

~~§ 2~~

Anschluss- und Benutzungsrecht

~~Die Nahwärmeversorgung „Herrenäcker Baumpfad“ wird zur öffentlichen Benutzung bereitgestellt.~~

1. Jeder Eigentümer eines im Geltungsbereich der Satzung liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Nahwärmeversorgung und die Belieferung mit Nahwärme nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.

2. Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
3. Der Anschluss des Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Nahwärmeversorgung wegen der Lage des Grundstücks, aus technischen oder sonstigen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
4. Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen eine Sicherheit zu leisten.

§ 3

Geltungsbereich

1. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten ~~für den Bereich des Bebauungsplanes „Herrenäcker-Baumpfad“~~. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan für die Grundstücke im Gebiet Herrenäcker, die im als Anlage beigefügten Lageplan gekennzeichnet sind. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten und Nießbraucher, sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

1. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke auf denen Wärme verbraucht wird, an die Nahwärmeversorgung „Herrenäcker-Baumpfad“ anzuschließen. ~~Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.~~

Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Wärme benötigt wird so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen.

2. Auf Grundstücken, die an die Nahwärmeversorgung „Herrenäcker-Baumpfad“ angeschlossen sind, ist der gesamte Normalbedarf an Wärme - soweit er durch die Nahwärmeversorgung gedeckt werden kann - ausschließlich aus dem Nahwärmeversorgungsnetz zu decken. Diese Verpflichtung obliegt den Grundstückseigentümern, ~~sowie~~ ~~sämtlichen~~ ~~Bewohnern,~~ ~~sonstigen~~ ~~Nutzungsberechtigten~~ ~~und~~ ~~der~~ ~~Gebäude~~ ~~und~~ ~~sonstigen~~ ~~Wärmeverbraucher.~~ Auf Verlangen der Stadtwerke Güglingen haben die Verpflichteten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschriften zu sichern.
- ~~3. Befreiungen von dieser Verpflichtung können von der Gemeinde erteilt werden, insbesondere wenn die Anschlussmöglichkeit für das Grundstück nicht gegeben ist und die Herstellung des Anschlusses für die Gemeinde aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht zumutbar ist.~~

~~4. Die Grundstückseigentümer, die Haushaltsvorstände und Leiter der Betriebe haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Satzung zu sichern.~~

~~5. Ausnahmsweise zulässig ist der Einbau und Betrieb von~~

- ~~a) offenen Kaminen oder Kachelkaminen mit Holzfeuerung~~
- ~~b) Solaranlagen~~
- ~~c) sonstigen umweltrelevanten, ökologisch sinnvollen Techniken, sofern eine Reduzierung der Umweltbelastung, insbesondere eine CO₂-Reduzierung nachgewiesen ist.~~

~~§ 4~~ 5

Einzelfeuerstätten; Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

1. Ausnahmsweise zulässig ist der Einbau und Betrieb von
 - a) offenen Kaminen oder Kachelkaminen mit Holzfeuerung
 - b) Solarthermischen Anlagen zur Deckung des Trinkwasserwärmebedarfes.

Der Einbau und Betrieb dieser Anlagen ist nur zusätzlich zur Nutzung der Nahwärmeversorgung zulässig. Eines Antrages auf Befreiung bedarf es in diesen Fällen nicht.
2. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag erteilt werden, wenn auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gebäude errichtet wird, das mindestens den Anforderungen eines „KfW-Effizienzhauses 40 plus“ entspricht. D.h. der max. Jahres-Primärenergiebedarf unter 30 kWh/m² und Jahr, der Jahres-Heizwärmebedarf unter 15 kWh/m² und Jahr liegt und zusätzlich
 - eine stromerzeugende Anlage auf Basis erneuerbarer Energien
 - ein stationäres Batteriespeichersystem (Stromspeicher)
 - eine Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung
 - eine Visualisierung über ein Benutzerinterface für den Stromverbrauch und die Stromerzeugung

realisiert wird.

Der Nachweis kann durch die Bestätigung eines Sachverständigen oder durch die Vorlage der Bewilligung von Fördermitteln nach den Förderprogrammen der KfW; KfW-Effizienzhaus 40 plus erfolgen.

Der Antrag auf Befreiung muss schriftlich bei den Stadtwerken Güglingen – Kämmerei – gestellt werden. Der Antrag ist spätestens bei Einreichung des Baugesuches bzw. der Umstellung oder Erweiterung einer vorhandenen Wärmeversorgung zu stellen.

Die Befreiung kann widerruflich oder befristet erfolgen. Sie kann mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden.

~~§ 4~~ 6

Art der Benutzung

1. Der Betrieb der Nahwärmeversorgung „Herrenäcker-Baumpfad“ wird den Stadtwerken Güglingen übertragen. Für die Benutzung gelten die jeweiligen Bedingungen (Energielieferungsvertrag) zwischen der Stadt Güglingen und den Stadtwerken Güglingen.
Die Lieferung der Wärme erfolgt an den Grundstückseigentümer, auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages, durch den auch das Entgelt für den Anschluss an die Nahwärmeversorgung und für ihre Benutzung geregelt wird. Der

Wärmelieferungsvertrag und die allgemeinen Bedingungen der Stadtwerke Güglingen unterliegen der Genehmigung durch die Stadt Güglingen.

2. Die Herstellung oder Änderung eines Anschlusses an das Wärmeversorgungsnetz ist vom Grundstückseigentümer zu beantragen. Der Antrag ist spätestens bei Einreichung des Baugesuches zu stellen. Vorhandene Gebäude sind anzuschließen, sobald die bisherige Anlage erneuert oder geändert wird.
 3. Ist der Abnehmer zugleich Grundstückseigentümer, so ist er verpflichtet für die Versorgung anderer Abnehmer die Zu- und Fortleitung von Wärme sowie die Verlegung, Unterhaltung, Erneuerung und Entfernung von Nahwärmeleitungen, Leitungsträgern und Zubehör, den Einbau von Verteilungs- und Messanlagen sowie die Benutzung eines geeigneten, von ihm hierfür bereit zu stellenden Raumes auf seinem Grundstück, einschließlich der darauf befindlichen Gebäude, ohne Entgelt zu gestatten.
-

1. Die Nahwärmeversorgung wird von der Stadt Güglingen als öffentliche Einrichtung betrieben. Es gilt die Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20.06.1980 mit den ergänzenden Bestimmungen und die allgemeinen Tarifpreise für die Versorgung mit Nahwärme in der jeweils gültigen Fassung bzw. sondervertragliche Bestimmungen.
2. Die Lieferung der Wärme erfolgt an den Abnehmer, Grundstückseigentümer oder an den Erbbauberechtigten aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages, durch den das Entgelt für den Anschluss an die Nahwärmeversorgung und für die Benutzung geregelt wird.
3. Die Herstellung oder Änderung eines Anschlusses an das Wärmeversorgungsnetz ist vom Grundstückseigentümer zu beantragen. Der Antrag ist spätestens bei der Einreichung des Baugesuches bzw. vor der Umstellung oder Erweiterung einer vorhandenen Wärmeversorgung zu stellen.
4. Ist der Abnehmer zugleich Grundstückseigentümer, so ist er verpflichtet, für die Versorgung anderer Abnehmer die Zu- und Fortleitung von Wärme sowie die Verlegung, Unterhaltung, Erneuerung und Entfernung von Wärmeleitungen, Leitungsträgern und Zubehör, den Einbau von Verteilungs- und Meßanlagen sowie die Benutzung eines geeigneten von ihm hierfür bereitzustellenden Raumes auf seinem Grundstück einschließlich der darauf befindlichen Gebäude ohne besonderes Entgelt zu gestatten.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 17 EEWärmeG und § 142 Abs. 1 Ziffer 3 der GemO für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 4 Abs. 1, sein Grundstück nicht oder nicht fristgemäß an die öffentliche Nahwärmeversorgung anschließt,
 - b) entgegen § 4 Abs. 2, nicht den gesamten Normalbedarf an Wärme aus der Nahwärmeversorgung bezieht,
 - c) entgegen § 4 Abs. 3 nicht die erforderlichen Maßnahmen trifft, um die Einhaltung der Vorschriften zu sichern
 - d) entgegen von § 6 Abs. 3 es unterlässt, die Herstellung oder Änderung eines Anschlusses an das Nahwärmeversorgungsnetz zu beantragen,
 - e) entgegen § 6 Abs. 4, nicht seiner Verpflichtung nachkommt, für die Versorgung anderer Abnehmer die Zu- und Fortleitung von Wärme sowie die Verlegung, Unterhaltung, Erneuerung

und Entfernung von Nahwärmeleitungen, Leitungsträgern und Zubehör, den Einbau von Verteilungs- und Messanlagen sowie die Benutzung eines geeigneten Raumes auf seinem Grundstück zu gestatten.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mind. 5,00 € und höchstens 500,00 € geahndet werden.

~~3. Neben der Vorschrift über Ordnungswidrigkeiten sind auch die Mittel des Verwaltungszwangs nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz anwendbar.~~

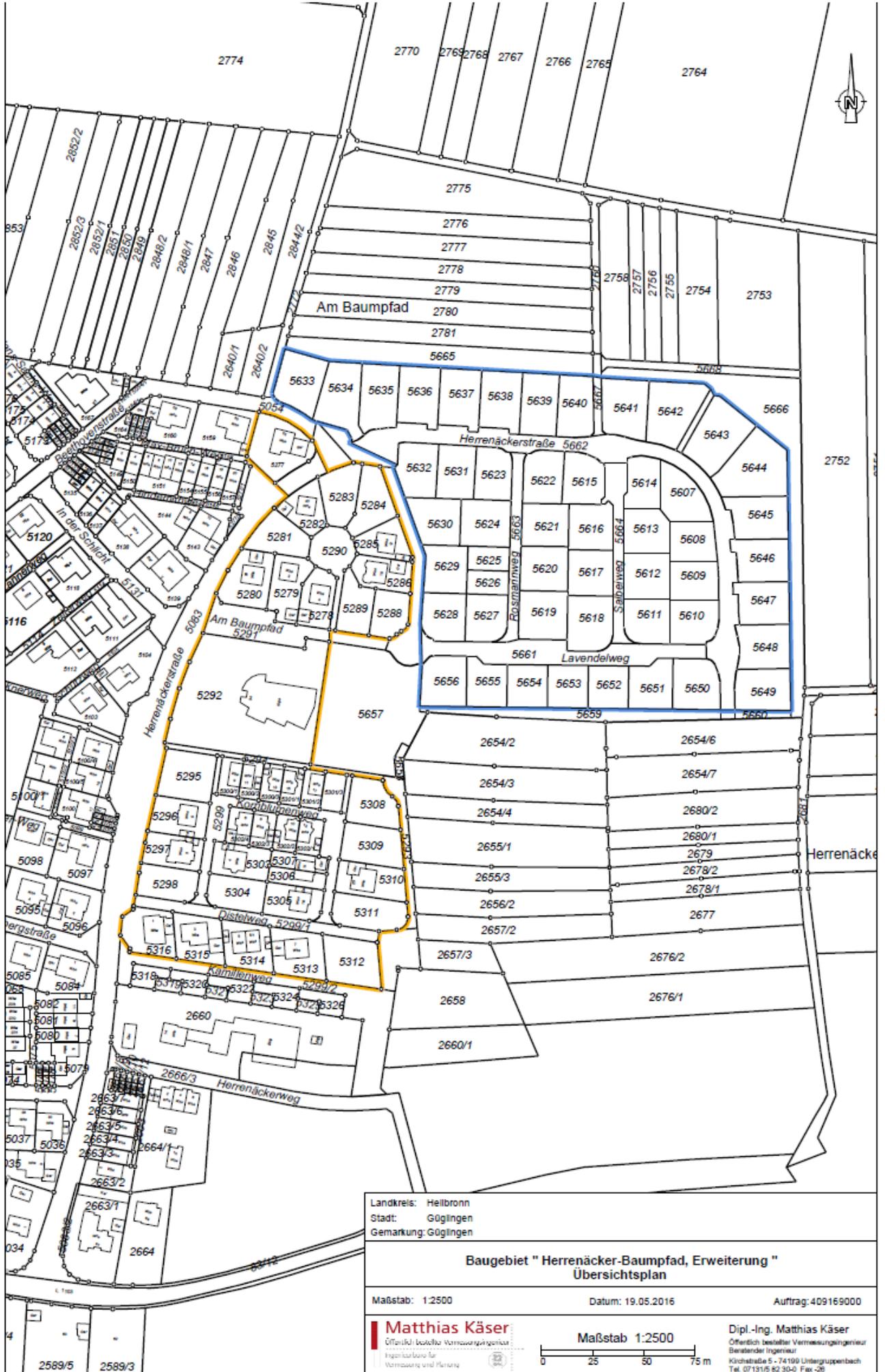
§ 8 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. [Gleichzeitig tritt die Satzung vom 6. März 2001 außer Kraft.](#)

Güglingen, den

gez.

Dieterich
Bürgermeister



Landkreis: Heilbronn
 Stadt: Göggingen
 Gemarkung: Göggingen

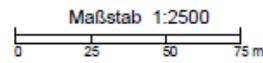
**Baugebiet "Herrenäcker-Baumpfad, Erweiterung"
 Übersichtsplan**

Maßstab: 1:2500

Datum: 19.05.2016

Auftrag: 409169000

Matthias Käser
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
 Berater Ingenieur
 Kirchstraße 5 - 74109 Untergruppenbach
 Tel. 07131/5 82 30-0 Fax -28



Dipl.-Ing. Matthias Käser
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
 Berater Ingenieur
 Kirchstraße 5 - 74109 Untergruppenbach
 Tel. 07131/5 82 30-0 Fax -28

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister nach § 43 GemO der Gesetzmäßigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.